

## **Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung**

### **für Veranstalter betreffend das Verbot von Großveranstaltungen mit einer Teilnehmerszahl von mehr als 1.000 Personen und die Beschränkung von Veranstaltungen mit einer Teilnehmerszahl von bis zu 1.000 Personen**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete und aus besonders betroffenen Regionen. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD wird deshalb folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Im gesamten Gebiet des Landkreises Osnabrück ist es untersagt, öffentliche oder private Veranstaltungen sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel mit einer Teilnehmerszahl von mehr als 1.000 Personen durchzuführen.
2. Im gesamten Gebiet des Landkreises Osnabrück dürfen öffentliche Veranstaltungen mit einer Teilnehmerszahl von bis zu 1.000 Personen nur unter Beachtung folgender Auflagen durchgeführt werden:
  - a) Der Veranstalter hat darauf hinzuwirken (z.B. durch einen vor der Durchführung der Veranstaltung zu gebenden Veranstaltungshinweis), dass Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder in einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das RKI aufgehalten haben, nicht an der Veranstaltung teilnehmen.
  - b) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Personen, bei denen eine sichtbare akute respiratorische Erkrankung besteht, von der Teilnahme ausgeschlossen sind.
  - c) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass den Teilnehmenden während der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden.

- d) Der Veranstalter hat die Teilnehmenden zu registrieren, damit bei Auftreten von Erkrankungen nach der Veranstaltung eine Ermittlung von Kontaktpersonen möglich wird.
- e) Der Veranstalter soll Hygienemaßnahmen, die eine Weiterverbreitung vermindern können, optimieren, insbes. Händehygiene und Hinweise auf Husten-Nies-Schnäuz-Etikette.
3. Die Anordnungen unter Ziff. 1 und Ziff. 2 treten am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
4. Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.
5. Die Allgemeinverfügung ist zunächst bis zum 12.06.2020 befristet.

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Der Landkreis Osnabrück ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

**Zu Ziffer 1:** Aufgrund der steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland, Niedersachsen sowie zwischenzeitlich mehreren bestätigten Fällen dieser Corona-Infektion im Gebiet des Landkreises Osnabrück untersagt der Landkreis Osnabrück mit der Anordnung unter Ziff. 1 vorerst Veranstaltungen aller Art mit einer Teilnehmendenzahl von mehr als 1.000 Personen. Nach Einschätzung

des Gesundheitsamtes können geringere Einschränkungen, die eine Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen reduzieren, die Risiken bei solch großen Veranstaltungen nicht ausreichend mildern. Das grundsätzliche Verbot von Großveranstaltungen ist aus diesem Grund erforderlich.

Diese Allgemeinverfügung berücksichtigt auch die aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 10. März 2020, die sich auch der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) in seiner zweiten Sitzung zu eigen gemacht hat.

**Zu Ziffer 2:** Ferner sind die unter Ziff. 2 angeordneten Beschränkungen hinsichtlich öffentlicher Veranstaltungen mit einer Teilnehmendenzahl von bis zu 1.000 Personen nach Einschätzung des Gesundheitsamtes erforderlich, um eine Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen zu reduzieren. Öffentliche Veranstaltungen sind in der Regel dadurch gekennzeichnet, dass eine Rückverfolgung der Teilnehmenden nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist. Eine Beschränkung ist daher erforderlich. Die Teilnahme von Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten oder besonders betroffenen Gebieten aufgehalten haben oder bei denen eine akute respiratorische Erkrankung besteht, birgt ein besonders hohes Risiko einer weiteren Ausbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen bei Zusammenkünften einer größeren Personenanzahl. Der Ausschluss der Teilnahme dieser Personen ist daher zur Vermeidung der Weiterverbreitung erforderlich.

Das Risiko der Weiterverbreitung steigt erheblich mit der Anzahl der Kontakte sowie der Intensität der Kontaktmöglichkeiten. Dieses Risiko kann durch die Anordnung einer festen Sitzplatzzuweisung vermindert werden. Die Durchführung der Risikobewertung und deren Dokumentation stellen sicher, dass Veranstalter das bestehende Risiko einer Weiterverbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung berücksichtigen und die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, sind die unter Ziff. 1 verfügte Untersagung sowie die unter Ziff. 2 verfügten Auflagen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

**Zu Ziffer 3:** Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen die Verfügung hätte somit keine aufschiebende Wirkung.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 12.03.2020



Anna Kebschull

(Landrätin)

**AUFGEHOBBEN**